

RiStBV und MiStra

Kommentar

Bearbeitet von

Dr. Jürgen-Peter Graf, Dr. Louisa Maria Bartel, Dr. Julia Bosch, Dr. Christoph Coen, Dr. Markus Ebner, Dr. Tobias Engelstätter, Dr. Nils-Fabian Gertler, Dr. Sabine Grommes, Bettina Kaestner, Dr. Matthias Krauß, Sebastian Kreiner, Alexander Meyberg, Tomas Orschitt, Silke Ritzert, Kai Sackreuther, Dr. Dieter Temming, Dr. Sebastian Wußler

1. Auflage 2015. Buch. XXXVI, 946 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 67622 2

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Begründung der Anträge in Haftsachen

Nr. 46 RiStBV

Gefordert ist die Angabe konkreter Tatsachen, auf denen der dringende Tatverdacht 7 beruht oder aus denen das Vorliegen eines Haftgrundes abgeleitet werden soll. Bloße Vermutungen sind nicht geeignet, den erforderlichen Vortrag konkreter Tatsachen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Begründung des Haftgrunds der Fluchtgefahr iSd § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO (vgl. KK-StPO/Graf StPO § 112 Rn. 16 mwN). Allerdings ist es nicht zu beanstanden, die im Falle einer Verurteilung zu erwartende Strafhöhe als Fluchtanreiz zu berücksichtigen, wenn und soweit unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls geprüft wird, ob fluchthindernde Umstände von Gewicht dem entgegen wirken können (Meyer-Goßner/Schmitt/StPO § 112 Rn. 24; zu den Fällen einer besonders hohen Straferwartung s. Meyer-Goßner/Schmitt/StPO § 112 Rn. 25; KK-StPO/Graf StPO § 112 Rn. 19).

II. Begründungs- und Hinweispflichten in besonderen Fallkonstellationen

1. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Besonders eingehender Begründung bedarf der Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft in Fällen, in denen bereits nach Aktenlage fraglich erscheint, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Anordnung und Vollziehung der Untersuchungshaft nicht entgegensteht. Dies gilt insbes. in Fällen der Bagatellkriminalität. In Fallkonstellationen der genannten Art ist im Haftbefehlsantrag ausführlich darzulegen, weshalb aus Sicht der Staatsanwaltschaft gleichwohl der Erlass eines Haftbefehls geboten erscheint. 8

2. Hinweispflicht bei möglicher Gefährdung der Staatssicherheit

Nr. 3 trägt § 114 Abs. 2 Nr. 4 StPO Rechnung, wonach Tatsachen, welche die Staats- 9 sicherheit gefährden, nicht in die Haftanordnung aufgenommen werden müssen. Auf diesen Umstand hat die Staatsanwaltschaft besonders hinzuweisen.

3. Hinweispflicht bei Vorliegen mehrerer Haftgründe

In Fällen, in denen neben dem Haftgrund des § 112 Abs. 3 bzw. des § 112a Abs. 1 StPO 10 außerdem Fluchtgefahr besteht, soll auch das Vorliegen dieses weiteren Haftgrundes dokumentiert werden.

Auch in den in § 112 Abs. 3 StPO genannten Fällen der Schwerkriminalität ist nach der 11 verfassungskonform einengenden Auslegung der Vorschrift durch das Bundesverfassungsgericht das Vorliegen von Umständen vorausgesetzt, welche die Gefahr begründen, dass ohne die Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Es genügt für die Annahme des Haftgrunds des § 112 Abs. 3 StPO jedoch, dass Flucht- oder Verdunkelungsgefahr nach den Umständen des Falles zwar nicht positiv mit Tatsachen belegt, jedoch auch nicht ausgeschlossen werden kann (BVerfGE 19, 342 (350); BVerfG NJW 1966, 772; Meyer-Goßner/Schmitt/StPO § 112 Rn. 37 mwN). Ausreichend ist die Feststellung, dass aufgrund bestimmter Umstände eine geringe oder entfernte Gefahr der Flucht oder der Verdunkelung besteht. Ist Flucht- oder Verdunkelungsgefahr auszuschließen, so muss der Erlass eines Haftbefehls abgelehnt werden (BGH BeckRS 2009, 89440).

Hinsichtlich des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr darf nicht übersehen werden, dass 12 die auf diesen Haftgrund gestützte **Sicherungshaft** iSd § 112a StPO – wie § 112a Abs. 1 StPO zweifelsfrei belegt – lediglich **subsidiären** Charakter hat (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/StPO § 112a Rn. 17). Die Sicherungshaft ist tatsächlich eine präventiv-polizeiliche Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit (Meyer-Goßner/Schmitt/StPO § 112a Rn. 1) und kein Instrument, das in erster Linie der Sicherung der Durchführung des Verfahrens und der Strafvollstreckung dient (KK-StPO/Graf StPO § 112a Rn. 4). Liegt neben dem Haftgrund der Flucht, der Flucht- oder der Verdunkelungsgefahr außerdem ein Haftgrund nach § 112a Abs. 1 StPO vor, so ist ein Haftbefehl nach § 112 Abs. 2 StPO zu beantragen. Dies ist nicht nur rechtlich, sondern auch aus praktischen Gründen geboten, weil die Sicherungshaft zeitlich limitiert ist; sie darf ein Jahr nicht übersteigen (§ 122a StPO).

RiStBV Nr. 47–49

Unterrichtung der Vollzugsanstalt

- 13 Der Vermerk, dass bei Wegfall der Voraussetzungen des § 112 oder für den Fall der Gewährung einer Haftverschonung nach § 116 Abs. 1 oder 2 StPO die Anordnung der Sicherungshaft in Betracht kommt, erscheint ungeachtet dieser Besonderheiten allerdings weder rechtlich unzulässig noch unangebracht (KK-StPO/Graf StPO § 112a Rn. 25; aA Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 112a Rn. 17 („nicht angebracht“); Löwe/Rosenberg/Hilger StPO § 112a Rn. 51). Der Hinweis sollte allerdings so abgefasst werden, dass die Subsidiarität des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr außer Zweifel steht.

47 [aufgehoben]

48 Abschrift des Haftbefehls für den Beschuldigten

(1) Um sicherzustellen, dass dem Beschuldigten bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls und gegebenenfalls eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache ausgehändigt wird (vgl. § 114a Satz 1 StPO), empfiehlt es sich, entsprechende Abschriften bei den Akten bereitzuhalten.

(2) Wird eine bestimmte Polizeibehörde auf Grund eines Haftbefehls um die Festnahme des Beschuldigten ersucht, so ist dem Ersuchen eine Abschrift des Haftbefehls und gegebenenfalls eine Übersetzung für den Beschuldigten beizufügen, wenn dies möglich ist.

Überblick

Nr. 48 enthält praktische Empfehlungen, die darauf hinzielen, dem Beschuldigten frühzeitig – möglichst bereits im Zeitpunkt seiner Verhaftung – eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen.

- 1 Zur Erfüllung des Anspruchs des Verhafteten aus § 114a StPO, bei seiner Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls zu erhalten, sieht Abs. 1 vor, dass vorbereitend Abschriften – und in Fällen, in denen der Beschuldigte die deutsche Sprache nicht beherrscht – eine Übersetzung der Abschrift des Haftbefehls in einer dem Beschuldigten verständlichen Sprache bereitgehalten werden.
- 2 Abs. 2 sieht vor, dass dem Ersuchen um Vollstreckung des Haftbefehls entsprechende Abschriften beigelegt werden, wenn im Einzelfall eine konkrete Polizeibehörde mit der Vollstreckung des Haftbefehls betraut wird. Wird Haftbefehl erlassen und der Beschuldigte zur Fahndung ausgeschrieben, scheidet die vorgeschlagene Vorgehensweise aus.

49 Unterrichtung der Vollzugsanstalt

Umstände, welche die Besorgnis begründen, dass ein Untersuchungsgefangener die Ordnung in der Anstalt beeinträchtigt oder sich selbst gefährdet, sind der Vollzugsanstalt unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 StPO).

Überblick

Nr. 49 hebt die durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29.7.2009 (BGBl. I 2274) in die Strafprozeßordnung eingefügte Vorschrift des § 114d Abs. 1 S. 2 Nr. 7 vorgesehene Informationspflicht zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten hervor. Die wechselseitigen Pflichten, personenbezogene Daten über inhaftierte Beschuldigte auszutauschen, soll die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erleichtern. Liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass ein Gefangener die Ordnung der Anstalt beeinträchtigen könnte, besteht eine unverzügliche Pflicht, die Vollzugsanstalt über diese Umstände zu informieren.

A. Zum Informationsaustausch zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Vollzugsanstalten im Allgemeinen

Nach § 114d Abs. 1 StPO ist das Gericht nicht nur verpflichtet, der für den Beschuldigten zuständigen Vollzugsanstalt mit dem Aufnahmeverfahren eine Abschrift des Haftbefehls zu übermitteln, sondern ihr auch weitere Informationen zur Verfügung stellen, die für einen sachgerechten Vollzug der Untersuchungshaft erforderlich sind. Die Staatsanwaltschaft soll das Gericht gem. § 114d Abs. 2 StPO bei der Erfüllung dieser Mitteilungspflicht unterstützen. 1

Die durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29.7.2009 (BGBl. 2009 I 2274) eingefügte Informationspflicht soll nach dem Willen des Gesetzgebers gewährleisten, dass Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsbehörden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck werden wechselseitige Informationspflichten festgelegt (BT-Drs. 16/11644, 3).

Damit die Vollzugsanstalt die ihr im Vollzug der Untersuchungshaft zugewiesene Aufgabe, 3 einerseits einen sicheren, andererseits aber auch auf die Bedürfnisse des einzelnen Gefangenen zugeschnittenen Vollzug zu gewährleisten, erfüllen kann, benötigt sie Informationen, wenn und soweit diese für ihre Aufgabenerfüllung bedeutsam sein können. Soweit Erkenntnisse über die Person des Beschuldigten vorliegen, sind diese der Vollzugsanstalt mitzuteilen (§ 114d Abs. 1 Nr. 7 StPO).

Auch vor Einführung des § 114d Abs. 1 StPO verpflichtete Nr. 7 Abs. 2 UVollzO 4 Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Vollzugsanstalt „unverzüglich alle für die Persönlichkeit des Gefangenen und dessen Behandlung und Verwahrung bedeutsamen Umstände“ mitzuteilen. Beispielhaft wurde in Nr. 7 Abs. 2 das Vorliegen von Überhaft, Vorstrafen oder offener Ermittlungsverfahren genannt. In den S. 4 und 5 waren beispielhaft weitere Daten aufgeführt, welche eine Informationspflicht auslösen können (besonderer Fluchtverdacht, Gefahr gewalttätigen Verhaltens, Suizidgefahr, Selbstverletzungsgefahr uvm).

Der Gesetzgeber hat bewusst auf eine beispielhafte Aufzählung bedeutsamer Daten verzichtet und die Regelung allgemein gehalten, weil eine vollständige Aufzählung in Anbetracht des Umstands, dass „Informationen verschiedenster Art“ für die Arbeit der Vollzugsanstalt von Bedeutung sein können, ohnehin nicht möglich erschien (vgl. BT-Drs. 16/11644, 19). Die Informationspflicht erstreckt sich insbes. auch auf Informationen darüber, ob einem Gefangenen möglicherweise aufgrund seines Aussageverhaltens oder aufgrund der von ihm begangenen Tat Racheakte, Erpressungs- oder Einschüchterungsversuche von Seiten anderer Gefangener drohen können (BT-Drs. 16/11644, 19).

Die Informationspflicht wird bereits ausgelöst, wenn die Aufgabenerfüllung durch die Informationsübermittlung jedenfalls erleichtert wird. Unerlässlich zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung muss die Informationsübermittlung nach dem Willen des Gesetzgebers nicht sein (BT-Drs. 16/11644, 19). 6

B. Die Pflicht zu unverzüglicher Information im Besonderen

Nr. 49 hebt hervor, dass die Informationspflicht unverzüglich, also ohne jede aus Sachgründen nicht gerechtfertigte Verzögerung zu erfüllen ist, wenn diese Informationen Anlass zu der Besorgnis geben, dass der Beschuldigte die Ordnung in der Anstalt beeinträchtigen oder sich selbst gefährden könnte. 7

Der Begriff der Anstaltsordnung umfasst das geordnete Zusammenleben innerhalb der Anstalt. Das geordnete Zusammenleben innerhalb der Anstalt kann durch vielfältige, in der Person des einzelnen Gefangenen oder in seinen Beziehungen zu Mitgefangenen oder Außenstehenden wurzelnden Ursachen gefährdet werden. Bestehen bspw. Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte in besonderem Maße gewaltbereit ist oder zu aggressiven Durchbrüchen neigt, so kann die Anstaltsordnung hierdurch gefährdet werden. Gleiches gilt für Tatsachen, die auf besondere Fluchtgefahr oder darauf hindeuten, der Beschuldigte könne sich selbst verletzen oder töten oder er könne Opfer eines Racheakts werden.

Die Pflicht zu unverzüglicher Information besteht für Gericht und Staatsanwaltschaft gleichermaßen. 9

RiStBV Nr. 50

Untersuchungshaft bei Soldaten der Bundeswehr

50 Untersuchungshaft bei Soldaten der Bundeswehr

Kann den Erfordernissen der Untersuchungshaft während des Vollzuges von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendarrest oder Disziplinararrest durch Behörden der Bundeswehr nicht Rechnung getragen werden, so prüft der Staatsanwalt, ob der Soldat im dortigen Vollzug verbleiben kann oder ob die Vollstreckung zu unterbrechen oder die Übernahme des Soldaten in den allgemeinen Vollzug erforderlich ist.

Überblick

Nr. 50 weist auf die besondere Prüfungspflicht in Fällen hin, in denen Untersuchungshaft gegen Soldaten der Bundeswehr (→ Rn. 1) angeordnet ist, die sich zur Verbüßung von Freiheitsstrafe oder Strafarrest in Einrichtungen der Bundeswehr befinden (→ Rn. 2). Führen die Besonderheiten des Vollzugs in den Arrestanstalten der Bundeswehr zu einer Gefährdung der Haftzwecke, so muss geprüft werden, ob die Strafvollstreckung unterbrochen und der Soldat in den allgemeinen Strafvollzug übernommen werden kann. Erforderlich ist dabei eine Abwägung der gegenläufigen Interessen (→ Rn. 3 und → Rn. 4).

- 1 Soldaten der Bundeswehr unterliegen verschiedenen staatlichen Sanktionsystemen (vgl. Erbs/Kohlhaas/Dau vor WStG Rn. 1). Neben den allgemeinen Strafgesetzen, die in vollem Umfang auch auf Soldaten Anwendung finden, gilt für sie auch das Wehrstrafgesetz, das neben einigen besonderen Straftatbeständen auch besondere Strafzumessungsregeln enthält und in § 9 WStG den **Strafarrest** als besondere kurze Freiheitsstrafe eigener Art vorsieht. Der Strafarrest – für den ein Mindestmaß von zwei Wochen und ein Höchstmaß von sechs Monaten gilt – wird an Soldaten durch die Behörden der Bundeswehr vollzogen (vgl. Art. 5 Abs. 1 EGWStG).
- 2 Neben dem Strafarrest können auf Antrag der Vollstreckungsbehörde auch **Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten** oder Jugendarrest an Soldaten durch die Behörden der Bundeswehr vollzogen werden. Die Vollstreckung erfolgt in so genannten „Arrestlokalen“, in denen Soldaten während der Dauer der Strafe untergebracht sind (Erbs/Kohlhaas/Dau WStG § 10 Rn. 6). Auch während des Strafvollzugs soll der Soldat am täglichen Dienstbetrieb teilnehmen. Die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen durch die Behörden der Bundeswehr verfolgt dabei einen doppelten Zweck. Sie gewährleistet die ununterbrochene Präsenz der Soldaten und dient damit der Einsatzfähigkeit der Truppe. Darüber hinaus soll der einzelne Soldat auch während des Freiheitsentzugs am allgemeinen Dienstbetrieb teilnehmen und seine soldatischen Pflichten erfüllen (iE Erbs/Kohlhaas/Dau WStG § 10 Rn. 7).
- 3 Führt die spezifische Art des Strafvollzugs in den Einrichtungen der Bundeswehr zu einer Gefährdung der mit der Anordnung der Untersuchungshaft verfolgten Haftzwecke, so ist zu prüfen, ob der Soldat gleichwohl in den Einrichtungen der Bundeswehr verbleiben kann oder ob er aus dem Gewahrsam der Behörden der Bundeswehr in den allgemeinen Strafvollzug zu überführen oder der Strafvollzug zu unterbrechen und der beschuldigte Soldat für die Dauer der Untersuchungshaft in eine allgemeine Vollzugsanstalt zu verlegen ist. Bietet der Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen durch die Behörden der Bundeswehr im Einzelfall also keine sichere Gewähr dafür, dass der Zweck der Untersuchungshaft erreicht wird, so muss die Staatsanwaltschaft prüfen, ob die Risiken im Einzelfall gleichwohl hingenommen werden können oder ob auf sie durch eine Verlegung des Soldaten in eine Vollzugsanstalt zu reagieren ist.
- 4 Bei der vom Staatsanwalt vorzunehmenden Abwägung der Vor- und Nachteile der denkbaren Lösungen wird es ganz auf die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls ankommen. Bei der zu treffenden Entscheidung wird unter anderem zu berücksichtigen sein, dass die Unterbrechung des Strafvollzugs zur Vollziehung von Untersuchungshaft eine besondere Belastung für den einzelnen Soldaten darstellen kann, weil er seinen sonstigen Dienstpflichten nicht mehr nachkommen kann und aus der soldatischen Gemeinschaft herausgelöst wird. Darüber hinaus kann die Unterbrechung des Strafvollzugs zur Vollziehung der Untersuchungshaft in einer Justizvollzugsanstalt zu einer Benachteiligung des Soldaten gegenüber anderen Häftlingen führen, die tunlich vermieden werden sollte. Befinden sich Beschuldigte, die nicht Soldaten sind, in anderer Sache in Strafhaft, so wird die Unter-

Kennzeichnung der Haftsachen

Nr. 51, 52 RiStBV

suchungshaft in aller Regel als sog „Überhaft“ notiert mit der Folge, dass sie während der Dauer des neuen Strafverfahrens die gegen sie in anderer Sache rechtskräftig verhängte Sanktion verbüßen können. Regelmäßig dürfte es für den einzelnen Soldaten daher günstiger sein, die Zeit bis zum Abschluss eines gegen ihn geführten weiteren Strafverfahrens zur Verbüßung einer bereits rechtskräftig gegen ihn verhängten freiheitsentziehenden Sanktion nutzen zu können.

In Betracht kann eine Verlegung in den allgemeinen Vollzug bspw. in Fällen kommen, in denen der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr besteht und zu besorgen ist, dass der Gefangene möglicherweise seine Kameraden beeinflusst oder andere Verdunkelungshandlungen unternimmt. 5

51 Symbolische Vorführung

Kann eine vorläufig festgenommene Person wegen Krankheit nicht in der vorgeschriebenen Frist (§ 128 StPO) dem Richter vorgeführt werden, so sind diesen die Akten innerhalb der Frist vorzulegen, damit er den Festgenommenen nach Möglichkeit an dem Verwahrungsort vernehmen und unverzüglich entscheiden kann, ob ein Haftbefehl zu erlassen ist.

Überblick

Nr. 51 bekräftigt die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, die Akten in Fällen, in denen die Vorführung (→ Rn. 1) eines festgenommenen Beschuldigten an dessen Gesundheitszustand scheitert (→ Rn. 2), dem zuständigen Haftrichter innerhalb der Frist des § 128 StPO vorzulegen. Die Richtlinien sprechen von einer „symbolischen Vorführung“ und illustrieren damit die Funktion der Aktenvorlage (→ Rn. 3).

Die in §§ 115 Abs. 1, 128 Abs. 1 StPO normierte Pflicht, den Beschuldigten nach seiner 1 Festnahme unverzüglich dem Richter „vorzuführen“, ist im Regelfall dahin zu verstehen, dass der Festgenommene in den Machtbereich des Richters gebracht, dem Richter überantwortet wird, so dass dieser die faktische Möglichkeit erhält, über die Person des Festgenommenen zu verfügen (Löwe/Rosenberg/Hilger StPO § 115 Rn. 6 und 13; KK-StPO/Graf StPO § 115 Rn. 2 mwN). Üblicherweise wird die Vorführung dergestalt vollzogen, dass der Verhaftete durch die Justizwachtmeister oder durch den Vorführungsdiensst der Vollzugsanstalt, in die der Festgenommene eingeliefert worden ist, dem Richter vorgeführt wird. Ist der Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof zuständig, wird die Vorführung nicht selten durch Spezialkräfte bewerkstelligt.

Stehen einer tatsächlichen, einer „körperliche“ Vorführung des Festgenommenen tatsächliche Hindernisse entgegen, so ersetzt die Aktenvorlage innerhalb der Fristen der §§ 115, 128 StPO die tatsächliche – körperliche – Vorführung des Festgenommenen (KK-StPO/Graf StPO § 115 Rn. 8). Wurde der Festgenommene bspw. in ein Krankenhaus eingeliefert oder in eine psychiatrische Klinik aufgenommen, so kann seine körperliche Vorführung tatsächlich unmöglich sein. Die Vorlage der Akten versetzt den zuständigen Haftrichter in die Lage zu prüfen und zu entscheiden, ob der Erlass eines Haftbefehls in Betracht kommt und – ungeachtet der vorliegenden körperlichen oder psychischen Einschränkungen – eine sofortige Vernehmung des Beschuldigten möglich und angezeigt erscheint oder ob eine solche wegen bestehender Vernehmungsunfähigkeit entbehrlich erscheint. 2

Die Vorlage der Akten substituiert mithin die körperliche Vorführung des Festgenommenen. Nr. 51 spricht anschaulich von seiner „symbolischen“ Vorführung. Die Vorschrift ergänzt bzw. konkretisiert § 115 Abs. 1 und § 128 Abs. 1 StPO. Sie hat zwingenden Charakter. 3

52 Kennzeichnung der Haftsachen

¹In Haftsachen erhalten alle Verfügungen und ihre Ausfertigungen den deutlich sichtbaren Vermerk „Haft“. ²Befindet sich der Beschuldigte in anderer Sache in Haft, so ist auch dies ersichtlich zu machen.

RiStBV Nr. 53

Ausländische Staatsangehörige und staatenlose Personen

Überblick

Die Empfehlung, Verfügungen und Ausfertigungen, die Haftsachen betreffen, mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf die Haft zu kennzeichnen (→ Rn. 1), will dem in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebot (→ Rn. 2) Rechnung tragen.

- 1 Die in Nr. 52 ausgesprochene Empfehlung, sämtliche Verfügungen und Ausfertigungen in Haftsachen mit dem deutlich angebrachten Hinweis „Haft“ zu kennzeichnen, soll dazu dienen, dass Haftsachen im täglichen Routinebetrieb der Justiz, in dem vor allem bei den Staatsanwaltschaften und in den Tatsacheninstanzen täglich ein erheblicher Aktenumlauf zu bewältigen ist, nicht nur mit der gebotenen Sorgfalt, sondern auch mit der erforderlichen besonderen Beschleunigung behandelt werden.
- 2 Das aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 und 3 GG iVm Art. 104 GG abgeleitete besondere Beschleunigungsgebot in Haftsachen (BVerfGK 7, 421 (427) = StV 2006, 248) stellt nicht nur besondere Anforderungen an den Inhalt von Haftentscheidungen, sondern es fordert auch, dass Verfügungen und Beschlüsse ohne jede vermeidbare Verfahrensverzögerung getroffen und umgesetzt werden. Die Pflicht der besonderen Verfahrensförderung und der Vermeidung jeglicher überflüssiger Verfahrensverzögerung gilt für den richterlichen und den nicht-richterlichen Tätigkeitsbereich gleichermaßen. Das Beschleunigungsgebot stellt auch besondere Anforderungen an die Ausführung richterlicher Verfügungen in Haftsachen (vgl. BVerfGK 7, 421). Weil sich in den Routinen des Arbeitsalltags angelegte kleinere Verzögerungen bei der erforderlichen Gesamtbetrachtung zu nicht unerheblichen Verzögerungen summieren können (BVerfGK 7, 421), ist dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen auch bei der Organisation des Schreibdienstes und der Geschäftsstellen sowie beim Aktentransport (→ Nr. 56 Rn. 17) Rechnung zu tragen (BVerfGK 7, 421 Rn. 37).
- 3 Die in Nr. 52 enthaltene Empfehlung wird in der Praxis überwiegend umgesetzt. Verfügungen und Ausfertigungen in Haftsachen werden mit einem roten Stempelaufdruck „Haft“ versehen. Dies gewährleistet, dass sie besonders beschleunigt befördert und bearbeitet werden.
- 4 Eine Kennzeichnungspflicht besteht nach S. 2 auch in Fällen, in denen der Beschuldigte in anderer Sache in Untersuchungs- oder in Strafhaft ist. Denn auch insoweit gilt das besondere Beschleunigungsgebot (BVerfGK 14, 438 Rn. 21).

53 Ausländische Staatsangehörige und staatenlose Personen

¹Wird ein ausländischer Staatsangehöriger in Untersuchungshaft genommen (vgl. § 114b Abs. 2 Satz 3 StPO), so sind für seinen Verkehr mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Landes die Nr. 135 und 136 RiVASt und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften der Länder zu beachten. ²Dies gilt für staatenlose Personen mit der Maßgabe entsprechend, dass diese berechtigt sind, mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Verbindung zu treten.

Überblick

S. 1 verweist auf die Nr. 135 und Nr. 136 RiVASt in Fällen, in denen ein ausländischer Staatsangehöriger in Untersuchungshaft genommen wird (→ Rn. 1). Sie sichert so insbes. die Beachtung der aus Art. 36 WÜK folgende Belehrungspflicht (→ Rn. 3). S. 2 erweitert den Anwendungsbereich der genannten Vorschriften auf staatenlose Personen (→ Rn. 5).

- 1 In Fällen, in denen ein ausländischer Staatsangehöriger in Untersuchungshaft genommen worden sind, steht ihm gem. Nr. 135 Abs. 1 S. 1 RiVASt das Recht zu, die **unverzügliche Benachrichtigung** der konsularischen Vertretung seines Heimatlandes zu verlangen.
- 2 Darüber hinaus besteht die Pflicht, an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilungen eines ausländischen Staatsangehörigen über seine Inhaftierung und über seinen Aufenthaltsort **unverzüglich zu befördern** (Nr. 135 Abs. 1 S. 2 RiVASt).
- 3 Schließlich besteht gemäß Nr. 135 Abs. 1 S. 3 die Pflicht, die betroffene Person über ihre Rechte nach Art. 36 Abs. 1 lit. b S. 3 WÜK zu belehren und diese Belehrung zu dokumentieren.

Überwachung, Haftprüfung

Nr. 54 RiStBV

tieren. Die **Belehrungspflicht nach Art. 36 Abs. 1 lit. b S. 3 WÜK** soll dem Zweck der Vorschriften über die Benachrichtigung der konsularischen Vertretung Rechnung tragen, der darin besteht zu verhindern, dass Angehörige eines fremden Staates, die außerhalb ihrer Heimat vielfach nur über geringe oder gar keine Sozialkontakte verfügen, dort aufgrund staatlichen Zugriffs spurlos aus der Öffentlichkeit verschwinden (vgl. BGH NStZ 2002, 168; zu den Folgen unterbliebener Belehrung siehe auch BVerfGK 17, 390 (399) und BVerfG NJW 2014, 532).

Nach Nr. 136 RiVASt benötigen auch Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eine Besuchserlaubnis. Für die Prüfung der Frage, ob eine Besuchserlaubnis zu erteilen ist, gelten keine Besonderheiten.

Nach S. 2 stehen die Rechte aus Nr. 135 und 136 RiVASt auch staatenlosen Personen zu. Sie haben das Recht, mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Staates in Verbindung zu treten, in denen sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

54 Überwachung, Haftprüfung

(1) ¹Der Staatsanwalt achtet in jeder Lage des Verfahrens darauf,

- a) ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen und ob die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht außer Verhältnis steht (§ 120 StPO);
- b) ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht auch durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann (§ 116 Abs. 1 bis 3 StPO).

²Gegebenenfalls stellt er die entsprechenden Anträge.

(2) ¹Der Staatsanwalt achtet darauf, dass das Gericht einem Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird, einen Verteidiger bestellt (vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO). ²Es empfiehlt sich, zugleich mit der Belehrung nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StPO zu klären, ob der Beschuldigte bereits einen Verteidiger gewählt hat oder die Bestellung eines Verteidigers seiner Wahl wünscht.

(3) Haftprüfungen und Haftbeschwerden sollen den Fortgang der Ermittlungen nicht aufhalten.

Überblick

Nr. 54 weist auf die besondere Mitverantwortung der Staatsanwaltschaft in der Haftfrage hin. Sie ist verpflichtet, das Fortbestehen der Haftvoraussetzungen fortlaufend zu überprüfen (→ Rn. 2 und → Rn. 3). Die gilt insbes. für die Frage, ob die weitere Haftfortdauer in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Sache und zur Straferwartung steht (→ Rn. 9). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen, wenn und soweit erhebliche vermeidbare Verfahrensverzögerungen vorliegen (→ Rn. 12). Abs. 2 hebt die Mitverantwortung der Staatsanwaltschaft für eine frühzeitige Verteidigerbeirordnung in Haftsachen hervor (→ Rn. 16). Abs. 3 schließlich enthält den klarstellenden Hinweis, dass die Ermittlungen durch ein Haftprüfungs- oder Haftbeschwerdeverfahren nicht verzögert werden dürfen (→ Rn. 18).

A. Fortlaufende Pflicht zur Überwachung der Haftfrage

I. Fortbestehen der Haftvoraussetzungen und Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft

Nr. 54 nimmt die Staatsanwaltschaft bzgl. der Haftfrage besonders in die Pflicht. Zwar liegt die Haftkontrolle in erster Linie beim Haftrichter. Aber auch die Staatsanwaltschaft hat darauf zu achten, dass die Untersuchungshaft nur fortdauert, wenn und soweit die Voraussetzungen hierfür weiterhin vorliegen. Es besteht insoweit eine fortlaufende Prüfungspflicht und die Verpflichtung, bei einer Veränderung der für die Haftfrage entscheidenden Sachlage

RiStBV Nr. 54

Überwachung, Haftprüfung

entsprechende Anträge – ggf. auf Erweiterung der Haftgrundlage, auf Außervollzugsetzung oder auf Aufhebung des Haftbefehls – zu stellen.

- 2 Die durch Abs. 1 hervorgehobene Pflicht zur laufenden Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft noch vorliegen, trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beurteilung der Haftgrundlagen sich im Verlaufe des Verfahrens stetig verändert.
- 3 Die Prüfungspflicht umfasst dabei alle Voraussetzungen für die weitere Aufrechterhaltung und die Vollziehung des Haftbefehls. Zu prüfen ist nicht nur das Fortbestehen des dringenden Tatverdachts, sondern auch das Fortbestehen der Haftgründe und schließlich die Frage, ob die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.

1. Tatverdachtsprüfung

- 4 Die Beurteilung des Grades des Tatverdachts kann sich im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens verändern. Ergeben die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, die auf belastende und auf entlastende Umstände zu erstrecken sind, dass zwar weiterhin Tatverdacht besteht, dieser jedoch nicht mehr dringend erscheint, so ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, diesem Umstand durch Antragstellung auf Aufhebung des Haftbefehls Rechnung zu tragen und die Freilassung des Beschuldigten anzurordnen (→ Nr. 55 Rn. 8).

2. Prüfung der Haftgründe

- 5 Die fortlaufende Prüfungspflicht erstreckt sich auch auf das Fortbestehen der Haftgründe. Sie können ganz entfallen und zur Aufhebung des Haftbefehls führen. Sie können sich in ihrem Gewicht vermindern, so dass es geboten erscheint, den weiteren Vollzug des Haftbefehls gegen Auflagen und Weisungen außer Vollzug zu setzen.
- 6 Die bei Haftbefehlserlass angenommene Verdunkelungsgefahr kann beispielweise entfallen, wenn der Beschuldigte anlässlich seiner (neuerlichen) Vernehmung ein Geständnis abgelegt hat. Auch der Haftgrund der Fluchtgefahr kann entfallen; ergeben die Ermittlungen entlastende Umstände, welche die Tat in einem erheblich milderem Licht erscheinen lassen, so kann die Straferwartung ihre Indizwirkung für die Annahme von Fluchtgefahr verlieren.

3. Prüfung der Verhältnismäßigkeit der weiteren Haftfortdauer

- 7 Von besonderer Bedeutung ist die fortlaufende Prüfungspflicht im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei in dreifacher Hinsicht zu beachten (vgl. BVerfGK 7, 421):
 - Die Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft muss erforderlich sein, weil der Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders als durch den Vollzug der Untersuchungshaft gesichert werden kann.
 - Die Dauer der Untersuchungshaft darf nicht außer Verhältnis zu der im Falle der Verurteilung des Beschuldigten zu erwartenden Strafe stehen.
 - Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fordert auch, dass das Verfahren ohne vermeidbare erhebliche Verfahrensverzögerungen geführt und dem in Haftsachen geltenden besonderen Beschleunigungsgebot in jeder Lage des Verfahrens angemessen Rechnung getragen wird.
- 8 IRd gebotene Prüfung ist der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten der vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsentziehung ständig als Korrektiv entgegen zu halten (BVerfGE 53, 152 (158 f.)). Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Freiheitsanspruch des Beschuldigten mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft immer mehr an Gewicht gewinnt (BVerfGE 19, 342 (347); BVerfGE 36, 264 (270); BVerfGE 53, 152 (158); BVerfGK 7, 421).
- 9 Abs. 1 lit. a) und b) heben die ersten beiden Aspekte der Verhältnismäßigkeitsprüfung hervor und betonen, dass die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft in angemessenem